

Stadt Offenburg

Ortenaukreis

Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Offenburg.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Verkaufsstellen der Stadt Offenburg (Ortsteile ausgenommen) dürfen an drei Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens fünf Stunden geöffnet werden (§ 8 LadÖG). Die Termine und Öffnungszeiten werden im Offenblatt bekannt gegeben.

§ 3

Apotheken

Für Apotheken bleiben die Vorschriften des § 4 LadÖG unberührt.

§ 4

Schutz der Arbeitnehmer

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 19. November 2007 außer Kraft.

Offenburg, 14. Dezember 2015

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.